

Regelung der Aufgaben und Befugnisse der Handwerkskammern und vor allem der Innungen als demokratisch gewählte Interessenvertretungen des Handwerks geschlossen.

Unter Beachtung des Prinzips der vollen Gewerbefreiheit wird die bewährte Tradition des Nachweises der Meisterprüfung oder einer handwerklichen Qualifikation beibehalten und den Handwerkskammern die Führung der Handwerksrolle sowie des Verzeichnisses der handwerksähnlichen Gewerbe übertragen.

Verehrte Abgeordnete! Kurzfristige Neugründungen von Handwerksbetrieben und die damit verbundene Schaffung weiterer Arbeitsplätze werden über die im § 8 der Handwerksordnung vorgesehenen Ausnahmegewilligungen ermöglicht, bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten den Erlaß der Meisterprüfung zu gestatten oder Auflagen zur Ablegung der Meisterprüfung in einer zumutbaren Frist zu ermöglichen. Gegenwärtig liegen über 7 000 Anträge für solche Ausnahmegewilligungen bei den Handwerkskammern und Bezirksverwaltungsbehörden vor. Die Bezirksverwaltungsbehörden sollten großzügig von diesen Ausnahmegewilligungen Gebrauch machen.

Mit dieser Ausnahmegewilligung ist die gesetzliche Voraussetzung geschaffen, den Meistern der volkseigenen Industrie und erfahrenen Facharbeitern, die in diesem Bereich freigestellt werden, die unverzügliche Gründung eines Handwerksbetriebes zu ermöglichen und damit für weitere Werkstätige Arbeitsplätze zu schaffen.

Mit der Genehmigung ist die Beauftragung zu verbinden, daß das für die Führung eines Handwerksbetriebes zusätzlich notwendige Wissen und Können innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes nachzuweisen ist. Weitere Festlegungen zur Ergänzung der Qualifikation dieser neuen Inhaber von Handwerksbetrieben werden gemeinsam mit den Handwerkskammern ausgearbeitet. Mit den Handwerkskammern besteht Übereinstimmung darüber, daß dadurch entsprechende große Möglichkeiten des Erwerbs der notwendigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse für diese neuen Handwerker geschaffen werden.

Meine Damen und Herren! Auch hinsichtlich der Eröffnung eines Handwerksbetriebes durch Bürger mit Hoch- bzw. Fachschulabschluß sieht die Handwerksordnung weitere Erleichterungen vor, die die Eintragung in die Handwerksrolle sowie die Ablegung der Meisterprüfung gestatten. Voraussetzung ist der Facharbeiterabschluß auf dem Gebiet des auszubildenden Handwerks. Eine weitere Liberalisierung des Zugangs zum selbständigen Betrieb eines Handwerks und damit zur Beseitigung von Hemmnissen, die die Unternehmensgründung und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen nicht ausreichend fördern, wird auch hinsichtlich der Einordnung von Neben- und Hilfsbetrieben in den Handwerksbereich erreicht. Neben- oder Hilfsbetriebe fallen entsprechend der Handwerksordnung der Bundesrepublik nur dann unter die für die Ausübung eines Handwerks geltenden Festlegungen, wenn in wesentlichen Teilen handwerkliche Tätigkeit ausgeübt wird. Damit ist der Gewerbefreiheit sowie der Freiheit der Betreibung solcher Betriebe, ohne daß ihnen ein Handwerksmeister vorstehen muß, ein breiter Raum gegeben.

Vorgesehen ist auch die Ausübung artverwandter Handwerke. Das heißt, daß der vorhandene Meisterabschluß in einem verwandten Handwerk genügt, um das beabsichtigte Handwerk ausüben zu dürfen. Das bedeutet beispielsweise, daß ein Bäckermeister als Konditor, ein Damenschneidermeister als Herrenschneider oder ein Bootsbauer als Schiffbauer tätig werden kann und umgekehrt. Nach § 1 Abs. 2 der Handwerksordnung liegt nur dann ein Handwerksbetrieb vor, wenn der Betrieb vollständig oder in wesentlichen Tätigkeiten ein Gewerbe nach Anlage A umfaßt. Das bedeutet, daß Arbeitsgänge, die als untergeordnet oder unwesentlich erscheinen - zum Beispiel das Besohlen und Absätzeerneuern beim Schuhmacherhandwerk - ohne Eintragung in die Handwerksrolle und somit ohne Meisterabschluß ausgeführt werden können.

Durch die Übernahme des Verzeichnisses der Gewerbe, die handwerksähnlich betrieben werden können, bestehen eben-

falls weitere Möglichkeiten zur Eröffnung von Betrieben. Für die Ausübung dieser 40 Gewerbe ist kein Abschluß als Meister des Handwerks erforderlich. Als Beispiele seien hier Schnellreiniger, Teppichreiniger, Schönheitspfleger, Plisseebrenner und Stoffmaler genannt.

Mit der Übernahme der zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks der BRD erlassenen Verordnungen werden auch die Berufsausbildung und der Erwerb der Meisterqualifikation voll den in der Bundesrepublik geltenden Regelungen entsprechend gestaltet.

Damit werden die Bildungsinhalte auf die Erfordernisse der Marktwirtschaft eingestellt. Für den Bestand und die Innovation des Handwerks ist die Berufs- und Meisterausbildung die wichtigste Voraussetzung. Deshalb regelt die Handwerksordnung umfassend und detailliert alle mit der Berufs- und Meisterausbildung im Handwerk zusammenhängenden Fragen.

Die getroffenen Regelungen bieten die notwendige rechtliche Grundlage für die mit den gestellten hohen Qualitätsanforderungen an handwerkliche Leistungen verbundenen Besonderheiten hinsichtlich Ausbildungssystematik und Ausbildungszeiträumen sowie einer zunehmenden Komplexität der Ausbildung. Eindeutig bestimmt ist die Wahrnehmung der Verantwortung für die Berufs- und Meisterausbildung durch die Handwerkskammern und Innungen, angefangen von der Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden von Lehrlingen, über die Durchsetzung der Ausbildungsordnungen, der Prüfungsmodalitäten, der Arbeit der Berufsbildungsausschüsse, der Überwachung der Berufsausbildung einschließlich der Qualifizierung der Auszubildenden und Beratung der Lehrlinge, bis hin zur beruflichen Weiterbildung und Umschulung.

Mit der Übernahme der Handwerksordnung der Bundesrepublik durch die DDR schaffen wir die Voraussetzungen, die Berufsausbildung und die Meisterprüfung im Handwerk nach den bewährten Regelungen und Erfahrungen der Bundesrepublik durchzuführen. Das bedeutet, daß im Handwerk der DDR ab sofort Lehrlinge in den anerkannten Handwerksberufen der Bundesrepublik ausgebildet werden können. Durch die damit verbundene Übernahme der Ausbildungsordnungen und der Prüfungsanforderungen wird ein hohes Niveau in der Ausbildung erreicht. Damit wird gleichzeitig ein entscheidender Schritt zur Chancengleichheit der Gesellen und Handwerksmeister in einem künftigen vereinten Deutschland vollzogen.

Mit der Verlängerung der Ausbildung auf durchschnittlich drei Jahre kann jetzt den Lehrlingen ein breites theoretisches Wissen vermittelt und können solide handwerkliche Fähigkeiten ausgeprägt werden.

Durch die Übernahme der Handwerksordnung erhält die Meisterprüfung als großer Befähigungsnachweis im Handwerk seine ursprüngliche Bedeutung als Beweis eines meisterlichen Könnens wieder zurück. Durch die Vermittlung betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Inhalte in den Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung erhalten die künftigen Handwerksmeister die erforderlichen marktwirtschaftlichen Kenntnisse zur Führung eines handwerklichen Gewerbes. Damit werden entscheidende Voraussetzungen zur Wettbewerbsfähigkeit unseres Handwerks gegeben.

Bei Inkraftsetzung dieses Gesetzes erhalten die Handwerkskammern wieder eine hohe Verantwortung für die berufliche Aus- und Weiterbildung. In vielen Kammern wurden dazu bereits die erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere durch die tatkräftige Unterstützung von westdeutschen Partnerkammern, geschaffen.

Ein weiterer Komplex, der mit der Handwerksordnung der BRD umfassend ausgestaltet wird, ist die Organisation und Arbeit der Innungen sowie die Verantwortung der Handwerkskammern für die Unterstützung und Kontrolle ihrer Tätigkeit. Die Innungen als Ausdruck der Selbstverwaltung des Handwerks und der gegenseitigen Unterstützung der Handwerker erhalten mit der Übernahme der Handwerksordnung ihre rechtliche Ausgestaltung und ihre Rechtsfähigkeit, die mit der bisherigen Ver-